

Gesetz
über die Zurschaustellung von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen.

Vom 26. September 1955

Messen und Ausstellungen dienen der Entwicklung des Wirtschaftsverkehrs. Sie fördern durch das Zurschaustellen schöpferischer Leistungen auf wissenschaftlich-technischen Gebieten die Handelsbeziehungen zwischen den Völkern, mehrten dadurch den Wohlstand des eigenen Volkes und dienen der friedlichen Verbindung zwischen den Völkern. Die Zurschaustellung verdient deshalb besonders berücksichtigt und geschützt zu werden.

Zur weiteren Förderung der schöpferischen Kräfte der Werktätigen erläßt die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik das folgende Gesetz:

§ 1

(1) Die Zurschaustellung einer Erfindung, eines Musters oder einer mit einem Warenzeichen versehenen Ware auf einer Ausstellung innerhalb oder außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik hat die Wirkung,

1. daß die Anmeldung des entsprechenden Schutzrechtes anderen Anmeldungen vorgeht, die seit dem Tage der ersten Zurschaustellung eingereicht worden sind;
2. daß die Zurschaustellung sowie eine spätere anderweitige Benutzung oder Veröffentlichung der Erlangung des entsprechenden gesetzlichen Schutzes nicht entgegensteht, auch wenn eine spätere offenkundige Benutzung oder Veröffentlichung nicht auf dem zur Schau gestellten Gedanken, sondern auf dem Gedanken eines anderen beruht.

(2) Die Wirkung nach Abs. 1 tritt nur dann ein, wenn die Anmeldung des entsprechenden Schutzrechtes

durch den dazu Berechtigten innerhalb von sechs Monaten nach dem Tage der ersten Zurschaustellung erfolgt.

(3) Wird der Zeitrang nach Abs. 1 Ziff. 1 beansprucht, so ist dies binnen drei Monaten seit dem Tage zu erklären, der auf den Eingangstag der Anmeldung beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen (Patentamt) folgt. Innerhalb dieser Frist ist der amtliche Nachweis über den Beginn der ersten Zurschaustellung beizubringen.

§ 2

Die Bestimmungen des § 1 gelten für Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik haben, nur dann, wenn durch zwischenstaatliche Vereinbarung oder anderweitig Gegenseitigkeit gewährt wird.

§ 3

Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt jeweils durch Bekanntgabe im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik, für welche Ausstellung die Bestimmungen des § 1 gelten.

§ 4

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 18. März 1904 (RGBl. S. 141) außer Kraft.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem Siebenundzwanzigsten September neunzehnhundertfünfundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den sechsten Oktober neunzehnhundertfünfundfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck